



ÖFFENTLICH

DN.: 2020/0067 vom 18.02.2020

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Stadtrat	05.03.2020	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

Antrag der FWO-Fraktion zu einem Ratsbürgerentscheid zur Grundsatzentscheidung des Rates zum Bau eines Krematoriums

Beschlussvorschlag:

Beratung

Sachdarstellung:

Der Antrag der FWO-Fraktion vom 23.01.2020 ist in der Anlage beigelegt.

Zu den rechtlichen Grundlagen zur Beratung eines Antrags auf Durchführung eines Ratsbürgerentscheids wird auf die Sitzungsvorlage zur Sitzung des Rates am 10.10.2019 verwiesen. Der Text ist nachfolgend abgedruckt:

Im Zusammenhang mit der Beratung über die Errichtung eines Krematoriums in Ochtrup in der Sitzung des Rates am 04.07.2019 bat die FWO-Fraktion die Verwaltung um eine schriftliche Darstellung der rechtlichen Grundlagen für einen Ratsbürgerentscheid.

Die von der Verwaltung zu diesem Thema zusammengestellten Informationen und Erläuterungen werden den Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses sowie des Rates der Stadt Ochtrup zur Kenntnis gegeben:

- I. **Die Rechtsgrundlage für die Durchführung eines Ratsbürgerentscheids findet sich in § 26 GO NRW. Nachfolgend finden sich die maßgeblichen Vorschriften aus dieser Regelung:**

§ 26 GO NRW – Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

(1) Die Bürger können beantragen (Bürgerbegehren), dass sie an Stelle des Rates über eine Angelegenheit der Gemeinde selbst entscheiden (Bürgerentscheid). **Der Rat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen, dass über eine An-**

gelegenheit der Gemeinde ein Bürgerentscheid stattfindet (Ratsbürgerentscheid). Absatz 2 Satz 1 sowie die Absätze 5, 7, 8 und 10 gelten entsprechend.

(2) Das Bürgerbegehren muss schriftlich eingereicht werden und die zur Entscheidung zu bringende Frage sowie eine Begründung enthalten. Es muss bis zu drei Bürger benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten (Vertretungsberechtigte). Bürger, die beabsichtigen, ein Bürgerbegehren durchzuführen, teilen dies der Verwaltung schriftlich mit. Die Verwaltung ist in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft ihren Bürgern bei der Einleitung eines Bürgerbegehrens behilflich. Sie teilt den Vertretungsberechtigten schriftlich eine Einschätzung der mit der Durchführung der verlangten Maßnahme verbundenen Kosten (Kostenschätzung) mit. Die Kostenschätzung der Verwaltung ist bei der Sammlung der Unterschriften nach Absatz 4 anzugeben. Wenn die Kostenschätzung nach Satz 5 vorliegt, können die Vertretungsberechtigten nach Satz 2 beantragen zu entscheiden, ob das Bürgerbegehren mit Ausnahme der Voraussetzungen des Absatzes 4 zulässig ist. Der Antrag ist in der gemäß § 25 Absatz 4 vorgeschriebenen Form einschließlich der zur Entscheidung zu bringenden Frage, der Begründung sowie der anzugebenden Kostenschätzung vorzulegen und von den Vertretungsberechtigten sowie mindestens 25 Bürgern zu unterzeichnen. Über den Antrag hat der Rat innerhalb von acht Wochen zu entscheiden. Der Rat kann in der Hauptsatzung die Entscheidung über den Antrag nach Satz 7 auf den Hauptausschuss übertragen, der ebenfalls innerhalb von acht Wochen zu entscheiden hat. Absatz 6 Satz 3 und 6 gilt entsprechend.

.....

(5) Ein Bürgerbegehren ist unzulässig über

1. die innere Organisation der Gemeindeverwaltung,
2. die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse sowie der Bediensteten der Gemeinde, die Haushaltssatzung, die Eröffnungsbilanz, den Jahresabschluss und den Gesamtabschluss der Gemeinde (einschließlich der Wirtschaftspläne und des Jahresabschlusses der Eigenbetriebe) sowie die kommunalen Abgaben und die privatrechtlichen Entgelte,
3. Angelegenheiten, die im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens oder eines förmlichen Verwaltungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung oder eines abfallrechtlichen, immissionsschutzrechtlichen, wasserrechtlichen oder vergleichbaren Zulassungsverfahrens zu entscheiden sind,
4. die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen mit Ausnahme der Entscheidung über die Einleitung des Bauleitplanverfahrens.

Ein Bürgerbegehren darf nur Angelegenheiten zum Gegenstand haben, über die innerhalb der letzten zwei Jahre nicht bereits ein Bürgerentscheid durchgeführt worden ist.

....

(7) Bei einem Bürgerentscheid kann über die gestellte Frage nur mit Ja oder Nein abgestimmt werden. Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit in Gemeinden mit

bis zu 50.000 Einwohnern	mindestens 20 %
--------------------------	-----------------

über 50.000 bis zu 100.000 Einwohnern	mindestens 15 %
---------------------------------------	-----------------

mehr als 100.000 Einwohnern	mindestens 10 %
-----------------------------	-----------------

der Bürger beträgt. § 4 Absatz 7 gilt entsprechend.

Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Sollen an einem Tag mehrere Bürgerentscheide stattfinden, hat der Rat eine Stichfrage für den Fall zu beschließen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden (Stichentscheid). Es gilt dann diejenige Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der gültigen Stimmen ausspricht. Bei Stimmengleichheit im Stichentscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmenzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.

(8) Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Ratsbeschlusses. Vor Ablauf von zwei Jahren kann er nur auf Initiative des Rates durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden.

....

(10) Das für Kommunales zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung das Nähere über die Durchführung des Bürgerbegehrens und des Bürgerentscheids regeln. Dabei sind die § 32 Abs. 6, § 34a und § 41 der Kommunalwahlordnung zu berücksichtigen.

II. Der Ratsbürgerentscheid nach § 26 Abs. 1 Satz 2 GO NRW

Mit dem Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung -GO-Reformgesetz-hat der nordrhein-westfälische Gesetzgeber im Jahre 2007 den Ratsbürgerentscheid eingeführt. Zusätzlich zu den seit 1994 bestehenden Möglichkeiten des Bürgerbegehrens und des Bürgerentscheides ist mit dem Ratsbürgerentscheid ein weiteres Element „unmittelbarer Demokratie“ geschaffen worden. Nach der Kommentierung zur GO NRW (Held/Becker/Wansleben) ist es nach den aktuellen Vorgaben „auch denkbar, dass der Rat sich der Zustimmung der Bürger versichern will und seinerseits einen Bürgerentscheid zu einer Frage initiieren will, also eine Entscheidung an die Bürger abgeben will.“

Der Rat soll das ihm übertragene Mandat aber nur dann an die Bürgerschaft zurückgeben können (Referendum), wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder (der Bürgermeister zählt mit und stimmt mit ab) für einen Ratsbürgerentscheid stimmen. „Antragsberechtigt“ dafür sind einzelne Fraktionen oder der Bürgermeister.

Eine solche Entscheidung des Rates kommt vor allem dann in Betracht, wenn eine Frage sowohl in der Gemeinde wie im Rat hoch umstritten ist, und wenn von der Abstimmung durch die Bürger erwartet werden kann, dass diese -ganz gleich wie sie ausgeht- zu einer Befriedung in der Gemeinde führen wird. In der Kommentierung zur GO NRW (Held/Becker/Wansleben) heißt es hierzu: „Diese Entscheidungsdelegierung zurück auf das „Staatsvolk der Gemeinde“ sollte jedoch nicht dazu führen, dass sich der Gemeinderat bei unpopulären Maßnahmen aus der Verantwortung stiehlt“. In jedem Fall gilt daher: der Rat muss sich zu einer Thematik bereits eine Meinung gebildet haben. Ein formaler Ratsbeschluss ist nicht zwingend. Die erfolgte Meinungsbildung im Rat sollte in der Regel aber kontrovers sein und es sollte von ihr anzunehmen sein, dass sie auch in der Bürgerschaft kontrovers gesehen wird.

Wird – jetzt bezogen auf den Ratsbürgerentscheid - ein entsprechender Ratsbeschluss mit dem notwendigen Quorum gefasst, gelten für dessen Durchführung die gleichen Regeln, wie für einen von den Bürgern beantragten Bürgerentscheid. Deshalb sind auch die Vorgaben der Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheides vom 10.07.2004 (GV.NRWS.383) darauf anzuwenden.

So darf in einem Ratsbürgerentscheid nur über solche Themen abgestimmt werden, die auch einem Bürgerbegehren zugänglich wären. Der Ausschlusskatalog des § 26 Abs. 5 GO NRW gilt also auch für den Ratsbürgerentscheid. Die Notwendigkeit einer Kostenschätzung besteht aber bei einem Ratsbürgerentscheid nicht, da die Initiative hier nicht von den Bürgerinnen und Bürgern, sondern vom Rat ausgeht.

Für das Verfahren der Abstimmung sind die Vorgaben der Durchführungsverordnung sowie die örtlich dazu ergangene Satzung zu beachten.

Für den vorliegenden Fall hier in Ochtrup ist folgendes festzuhalten:

Der Rat der Stadt Ochtrup hat in seiner Sitzung am 04. Juli 2019 folgenden Beschluss gefasst:

- a) *Der Rat der Stadt Ochtrup befürwortet die Errichtung eines Krematoriums im Stadtgebiet von Ochtrup an geeigneter Stelle. Die Anlage soll nicht von der Stadt Ochtrup, sondern von einem Privaten gebaut und betrieben werden.*

- b) 1. *Der Sachvortrag wird zur Kenntnis genommen, Der Einschätzung der Verwaltung zum Bestehen einer Ausschreibungspflicht für die Vergabe des Baus und Betriebs eines Krematoriums als Dienstleistungskonzession wird zugestimmt.*
2. *Die Verwaltung wird beauftragt, ein entsprechendes Konzessionsvergabeverfahren vorzubereiten und die dafür notwendigen Vergabeunterlage und Verfahrensdokumente zu entwerfen.*

Dieser Beschluss ist mit 27 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen und 1 Stimmenthaltung mehrheitlich gefasst worden.

In der Diskussion um die Grundsatzfrage zur Ansiedlung eines Krematoriums hat sich nach Auffassung der Verwaltung im Laufe der Zeit herauskristallisiert, dass nicht die Tatsache an sich - also die Ansiedlung/Errichtung eines Krematoriums - derart umstritten ist, dass der Rat sie nur mit einer knappen Mehrheit gefasst hätte. Strittig ist vielmehr die Einschätzung über „eine geeignete Stelle“ für die Ansiedlung des Krematoriums. Hier gibt es sowohl in den Reihen des Rates als auch in der Bevölkerung (Meinungsäußerungen/Stellungnahmen zum Aufstellungsbeschluss im eingeleiteten Bauleitplanverfahren, Statements in den Sozialen Medien oder Leserbriefe in der örtlichen Presse sind nachweisbar) sehr unterschiedliche Haltungen. Dennoch wäre auch nach rechtlicher Einschätzung der Verwaltung die Durchführung eines Ratsbürgerentscheids zulässig, eben dann wenn sich der Rat der Stadt Ochtrup der Zustimmung seiner Bürger/innen zu der Grundsatzfrage versichern will.

Für die Antragstellung auf Durchführung eines Ratsbürgerentscheids ist es notwendig, dass eine Fraktion (oder der Bürgermeister) das Ansinnen schriftlich einreicht. Dabei muss der Antrag nach § 26 Abs. 2 Satz 1 GO NRW die zur Entscheidung zu bringende Frage sowie eine Begründung enthalten.

Bei der Fragestellung ist besonders auf die Formulierung zu achten. Nach den o.g. grundsätzlichen Ausführungen in Anlehnung an die Kommentierung ist – sollte die Fragestellung sich auf den Grundsatzbeschluss beziehen wollen – eine „Negativformulierung“ zu finden, die mit ihrem „Ja“-Votum die positive Entscheidung des Rates aufhebt. Nach der Kommentierung zur GO NRW (Held/Wansleben/Becker) führt nur ein positiver „Ja“-Beschluss zu der bindenden Wirkung eines Bürgerentscheids nach § 26 Abs. 8 GO NRW und mithin auch zur bindenden Wirkung eines Ratsbürgerentscheids. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wäre damit folgende Fragestellung denkbar:

„Soll der Beschluss des Rates der Stadt Ochtrup vom 04. Juli 2019, dass die Errichtung eines Krematoriums an geeigneter Stelle auf dem Gebiet der Stadt Ochtrup grundsätzlich befürwortet wird und der Bau und Betrieb an eine/n Private/n vergeben wird, aufgehoben werden?“

Eine andere Fragestellung wäre denkbar, wenn es ausschließlich darum gehen soll, dass der Rat sich seine (deutliche) Mehrheitsmeinung durch das Volk bestätigen lassen möchte. Hier sei nochmals darauf hingewiesen, dass durch ein solches Vorgehen eine „Rückdelegation“ von Verantwortung bewirkt wird, die zukünftig auch zu anderen Themengebieten eingefordert werden könnte und damit dem Grundsatz der repräsentativen Demokratie zumindest keinen Vorschub leistet.

Die Fragestellung in einem solchen Fall könnte daher lauten:

„Ist die Entscheidung des Rates der Stadt Ochtrup richtig, die Errichtung eines Krematoriums an geeigneter Stelle auf dem Gebiet der Stadt Ochtrup grundsätzlich zu befürworten und den Bau und Betrieb an einen Privaten zu vergeben?“

Neben der Formulierung der Fragestellung ist eine schriftliche Begründung notwendig, warum genau in diesem Fall sich des Mittels des Ratsbürgerentscheids bedient werden soll.

Über die zuvor genannte Frage kann mit ja oder nein abgestimmt werden. Sollte die Mehrheit der Stimmabgebenden, die gleichzeitig mehr als 20 % der Bürger/innen ausmachen muss, mit „ja“ votieren, wäre bei der ersten Frage der zustimmende Ratsbeschluss durch einen negativen ersetzt. Die Ansiedlung eines Krematoriums auf dem Gebiet der Stadt Ochtrup wäre abgelehnt.

Bei der zweiten Fragestellung gestaltet sich die Interpretation des Abstimmungsergebnisses schwieriger. Sollte die notwendige Mehrheit mit „Ja“ stimmen, wäre der Rat aus seiner Sicht bestätigt. Würde die quотиerte Mehrheit allerdings mit „Nein“ stimmen, wäre der Beschluss des Rates nicht zwangsläufig aufgehoben, da nach der Kommentierung nur ein positiver „Ja“-Beschluss den Ratsbeschluss aufheben kann.

Zum Verfahren (allgemein):

Das in NRW zuständige Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung hat in seiner Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheides (BürgerentscheidDVO) vom 10. Juli 2004 in § 1 Absatz 1 geregelt, dass die Gemeinde die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung eines Bürgerentscheids (und mithin auch eines Ratsbürgerentscheids) durch eine Satzung regelt.

Die Stadt Ochtrup hat dies getan durch Erlass einer Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Ochtrup vom 30.09.2006 (siehe Anlage 1).

Danach ist die Durchführung eines Bürgerentscheids und mithin auch die Durchführung eines Ratsbürgerentscheids vom Aufwand vergleichbar mit der Durchführung einer Kommunalwahl. Jedenfalls obliegt dem Bürgermeister nach den §§ 2 und 3 der örtlichen Satzung die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Abstimmung sowie die Einteilung in Stimmbezirke. Der Rat legt (lediglich) den Tag des Bürgerentscheids (Ratsbürgerentscheids) fest.

In der Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheides des Landes ist im § 5 Absatz 2 aber auch vorgesehen, dass die örtliche Satzung so abgefasst werden kann, dass eine Stimmabgabe ausschließlich durch Brief erfolgt.

Da der Rat der Stadt Ochtrup bereits signalisiert hat, die Änderung der örtlichen Satzung unabhängig von der aktuell diskutierten Problematik im Sinne einer ausschließlichen Briefwahl anzustoßen, wird der Entwurf einer entsprechenden Satzung im Rahmen der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses in die politischen Beratungen eingebracht.

Zum Verfahren(konkret):

Der Rat der Stadt Ochtrup berät und beschließt über einen Antrag einer Fraktion, die einen Ratsbürgerentscheid durchgeführt haben möchte.

Der schriftliche Antrag der Fraktion muss die zur Entscheidung bringende Frage konkret benennen und eine Begründung enthalten. Hier wird es für die in Rede stehende Thematik auf die detaillierte Fragestellung ankommen, die im Hinblick auf die Darstellungen in den Kommentierungen zur GO NRW nachvollziehbar und überzeugend begründet werden muss.

Es sei nochmals darauf hingewiesen, dass sämtliche Kommentierungen zu § 26 GO NRW darauf abstellen, dass ein Ratsbürgerentscheid regelmäßig nur dann begründet initiiert werden sollte, wenn man sich in einer Streitfrage durch dieses Instrument eine Befriedung in der Gemeinde erhofft.

Dem Rat der Stadt Ochtrup obliegt die Entscheidung, ob der beantragte Ratsbürgerentscheid zur Ausführung kommt. Stimmen mindestens zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder (34 Ratsmitglieder zuzüglich Bürgermeister = 35 Stimmen, davon $\frac{2}{3} = 23,3$ mithin 24 Stimmen) dafür, findet er statt. Ansonsten ist er abgelehnt.

Für den Fall dass die Durchführung des Ratsbürgerentscheids das notwendige Quorum erreicht, schließt sich ein Verfahren zur Durchführung eines Bürgerentscheids in der Stadt Ochtrup an. In Abhängigkeit von der Beschlussfassung über und der Bekanntmachung eine/r neuen Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Ochtrup (ausschließlich per Briefwahl) könnte sich das Verfahren wie folgt darstellen:

Dem Rat obliegt die Festlegung des Tages (Stichtag) des Ratsbürgerentscheids. Des Weiteren obliegt dem Rat die Formulierung einer Begründung für den Ratsbürgerentscheid, wie sie in § 8 Absatz 5 des Entwurfs der neuen Satzung für das Abstimmungsheft/Informationsblatt vorgesehen ist. Kurze sachliche Stellungnahmen der im Rat vertretenen Fraktionen sind auf deren Wunsch ebenfalls aufzunehmen.

Die weitere Vorbereitung der durchzuführenden Abstimmung ausschließlich per Brief obliegt dem Bürgermeister/der Verwaltung, die einen zeitlichen Vorlauf (bis zum Stichtag) von mindestens 2 bis 3 Monaten benötigt. Da die Abstimmung ausschließlich per Brief erfolgt, sind zwar keine Abstimmungsbezirke zu bilden, in der Verwaltung hingegen wird für den Abstimmungszeitraum (in der Regel 3 Wochen) mit zusätzlichem Personal im Umfang vorübergehend 2 Vollzeitstellen gerechnet.

Die Einzelheiten der Briefabstimmung sind dem in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 18.09.2019 zur Beratung und Beschlussempfehlung vorgelegten Entwurf der „Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Ochtrup“ zu entnehmen. Zum Vergleich kann die Briefwahl jedweder anderen Wahl herangezogen werden. Im Vorfeld muss zusätzlich zu allen sonst üblichen Vorarbeiten ein Abstimmungsheft/Informationsblatt nach § 8 Absatz 5 der (neuen) Satzung erstellt werden, an dem der Rat in Gänze bzw. auf Wunsch auch einzelne Fraktionen wegen eigener Stellungnahmen mitwirken.

Für den Fall, dass eine neue Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Ochtrup (ausschließlich per Briefwahl) – aus welchen Gründen auch immer – zu gegebener Zeit noch nicht rechtskräftig werden konnte, hat für die Durchführung eines Ratsbürgerentscheids die zur Zeit noch gültige örtliche Satzung Anwendung zu finden. Das Verfahren zur Durchführung eines Ratsbürgerentscheids wäre demzufolge vergleichbar mit dem Ablauf z. B. einer Kommunalwahl mit der Einteilung in Abstimmbezirke. Dem Rat obläge aber auch hier die Festlegung des Abstimmungstages für den Ratsbürgerentscheid. Für das sich anschließende Verfahren hätte der Bürgermeister sich verantwortlich zu zeigen.

Ein Ratsbürgerentscheid im Sinne der Initiatoren ist grundsätzlich dann erfolgreich, wenn die Mehrheit der Stimmabgebenden, die mindestens 20 vom Hundert der Bürger/innen ausmachen muss mit „Ja“ stimmt. Für Ochtrup ergeben sich mit Stand 25. Juli 2019 folgende Zahlen: die Zahl der Abstimmungsberechtigten beträgt knapp 15.800, die notwendige 20%-Mehrheit läge bei ca. 3160 „Ja“-Stimmen.

Zu den Kosten sei darauf hingewiesen, dass – egal nach welchem Verfahren der Ratsbürgerentscheid durchgeführt wird - weder für die anzusetzenden Personal- noch für die Sachkosten von dritter Stelle (Kreis, Land oder Bund) eine Erstattung zu erwarten ist.

Fazit:

1. Die Durchführung eines Ratsbürgerentscheids ist rechtlich zulässig, sofern mindestens 24 Mitglieder des Rates der Stadt Ochtrup die Herbeiführung eines solchen beschließen.
2. Die Rechtsfolgenwirkung des Ratsbürgerentscheids ist von der konkreten Fragestellung abhängig.
3. Ein Ratsbürgerentscheid ist dann erfolgreich im Sinne der Initiatoren, wenn die Mehrheit der Stimmabgebenden, die mindestens 20 vom Hundert der Bürger/innen (das wären z. Zt. in Ochtrup mindestens ca. 3.100 Bürger/innen) dem Anliegen zustimmen.

Dem in der Anlage beigefügten Antrag der FWO-Fraktion ist die Frage, die durch den Ratsbürgerentscheid geklärt werden soll, zu entnehmen.

Nach Auffassung der Verwaltung entfaltet eine Antwort auf diese konkrete Frage, ungeachtet, ob sie mit „Ja“ oder „Nein“ getroffen wird, keine Rechtsfolge in Bezug auf den ursprünglichen Ratsbeschluss.

Die Beantwortung ergibt allenfalls ein Stimmungsbild der Abstimmenden, mithin wäre ein Ratsbürgerentscheid mit dieser Fragestellung nicht geeignet, den ursprünglichen Beschluss des Rates der Stadt Ochtrup vom 04.07.2019 zu ersetzen. An Stelle des Rates über eine Angelegenheit der Gemeinde den Bürger selbst entscheiden zu lassen, ist aber nach § 26 Abs. 1 S. 1 GO NRW gerade Ziel eines (Rats-)Bürgerentscheids.

Sofern durch den (Rats-)Bürgerentscheid eine konkrete Rechtsfolge erzielt werden soll, wäre eine andere Fragestellung zu wählen (siehe hierzu S. 4 Absatz 5 dieser Vorlage).

Umweltrelevanz: /Haushaltsrechtliche Beurteilung: /Generationengerechtigkeit: entfällt

Im Auftrage:

Alfert